

--

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Entlastung der Schulen bei der Organisation der abschließenden Prüfungen
- Ziel 2: Reduktion des Archivierungsaufwandes
- Ziel 3: Tätigkeit der Pädagoginnen und Pädagogen wird durch moderne Fortbildung unterstützt

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Flexibilisierung der Vertretungsregelungen für Prüfungskommissionen und bei der Festlegung der Prüfungstermine
- Maßnahme 2: Verkürzung der Archivierungspflichten für Beilagen zu Prüfungsprotokollen
- Maßnahme 3: Nichtbeurteilung der abschließenden Arbeit mangels Absolvierung der Präsentation und Diskussion
- Maßnahme 4: Supervision und Coaching als Fortbildung für Pädagoginnen und Pädagogen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Aus den geplanten Maßnahmen ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen, da sie entweder zu einer administrativen Entlastung der Verwaltung führen, nicht budgetwirksam sind oder nur zur Verlagerung von Arbeit in einem zeitlich und wirtschaftlich geschlossenen System führen. Die Finanzierung der Supervision und Coaching als Fortbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (Maßnahme 4) erfolgt durch Umschichtungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung. Es sind dafür keinen zusätzlichen Mittel erforderlich. Das vorliegende Bundesgesetz ist kostenneutral.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge und das Hochschulges

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	18.08.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Verbesserung der Steuerung des Schulsystems
- Wirkungsziel: Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Stärkung der Schulautonomie in pädagogischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der im Mai 2025 begonnenen Initiative „Freiraum Schule“ soll die Verwaltung vereinfacht und dadurch die Schulen entlastet werden. Ziel ist den Schulen mehr Zeit und Freiraum für pädagogische Arbeit, gemeinsame Gestaltung und Innovation zu geben. Bei den abschließenden Prüfungen wurden insbesondere an Schulen mit einer hohen Anzahl an Prüfungskandidatinnen und -kandidaten organisatorische Herausforderungen durch die bisherige Festlegung der Prüfungstermine und der Prüfungskommissionen identifiziert. Weiters binden lange Archivierungsfristen für Beilagen zu Prüfungsprotokollen räumliche und elektronische Kapazitäten und sollen diese auf das verwaltungstechnisch notwendige Maß verkürzt werden.

Aufgrund der derzeitigen Zugangsregelungen der Pädagogischen Hochschulen sind Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Lehramtsstudien vor dem Regime der PädagogInnenbildung NEU (HG-Novelle BGBl. I Nr. 124/2013) von bestimmten Studienangeboten ausgeschlossen. Die Eröffnung der Möglichkeit einer (Weiter-)Qualifizierung ist jedoch im Sinne einer qualitätsorientierten Personalstrategie sinnvoll.

Eine moderne Unterrichtsarbeit, die den hohen sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen an den Schulen gerecht wird, erfordert von Pädagoginnen und Pädagogen eine fortwährende Reflexion ihrer Tätigkeit. Im Rahmen der Fortbildung sollen daher zeitgemäße und bedarfskonforme Angebote wie Supervision und Coaching eingeführt werden.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Entlastung der Schulen bei der Organisation der abschließenden Prüfungen

Beschreibung des Ziels:

Die rechtlichen Vorgaben sollen verringert werden um einen Freiraum für eine passgenaue Gestaltung vor Ort zu schaffen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Flexibilisierung der Vertretungsregelungen für Prüfungskommissionen und bei der Festlegung der Prüfungstermine

Ziel 2: Reduktion des Archivierungsaufwandes

Beschreibung des Ziels:

Der Aufwand für die Archivierung soll durch eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen verringert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Verkürzung der Archivierungspflichten für Beilagen zu Prüfungsprotokollen
Maßnahme 3: Nichtbeurteilung der abschließenden Arbeit mangels Absolvierung der Präsentation und Diskussion

Ziel 3: Tätigkeit der Pädagoginnen und Pädagogen wird durch moderne Fortbildung unterstützt

Beschreibung des Ziels:

Das Angebot an Fort- und Weiterbildung soll um einige berufsbegleitende Möglichkeiten erweitert werden, um die Lehrkräfte für die Arbeit in einem sich ständig verändernden Umfeld zu stärken.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Supervision und Coaching als Fortbildung für Pädagoginnen und Pädagogen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Flexibilisierung der Vertretungsregelungen für Prüfungskommissionen und bei der Festlegung der Prüfungstermine

Beschreibung der Maßnahme:

Die Regelungsdichte auf gesetzlicher Ebene für Vertretungen in Prüfungskommissionen soll zurückgenommen und die Möglichkeiten zur Festsetzung von Prüfungsterminen erweitert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entlastung der Schulen bei der Organisation der abschließenden Prüfungen

Maßnahme 2: Verkürzung der Archivierungspflichten für Beilagen zu Prüfungsprotokollen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Umfang der aufzubewahrenden Dokumente soll durch eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen verringert werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Reduktion des Archivierungsaufwandes

Maßnahme 3: Nichtbeurteilung der abschließenden Arbeit mangels Absolvierung der Präsentation und Diskussion

Beschreibung der Maßnahme:

Der Umfang länger anhängiger Verfahren soll reduziert werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Reduktion des Archivierungsaufwandes

Maßnahme 4: Supervision und Coaching als Fortbildung für Pädagoginnen und Pädagogen

Beschreibung der Maßnahme:

Für Lehrkräfte soll eine Unterstützung zur Bewältigung herausfordernder Aufgaben geschaffen werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Tätigkeit der Pädagoginnen und Pädagogen wird durch moderne Fortbildung unterstützt

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Aus den geplanten Maßnahmen ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen, da sie entweder zu einer administrativen Entlastung der Verwaltung führen, nicht budgetwirksam sind oder nur zur Verlagerung von Arbeit in einem zeitlich und wirtschaftlich geschlossenen System führen. Die Finanzierung der Supervision und Coaching als Fortbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (Maßnahme 4) erfolgt durch Umschichtungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung. Es sind dafür keinen zusätzlichen Mittel erforderlich. Das vorliegende Bundesgesetz ist kostenneutral.

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.1.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 18.08.2026 12:51:44

WFA Version: 1.1

OID: 5494

B0|D0|E2|M0

ENTWURF